

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze

Hannover, 20. August 2010

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Kirchengesetze mit Begründung und Synopse.

Zur weiteren Information fügen wir nachrichtlich den Entwurf zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung und der Vakanz- und Vertretungsverordnung ebenfalls mit Begründung und der entsprechenden Synopse bei.

Der Kirchensinat
In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage**Entwurf****Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
und anderer Kirchengesetze**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei werden zunächst alle Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im Stellenrahmenplan ausgewiesen sind.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Darüber hinaus werden Pfarrer und Pfarrerinnen berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Vernehmung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen. Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen.“

3. Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Einem Kirchenkreisverband kann darüber hinaus durch dessen Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 übertragen werden.“
4. In § 20 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.“
5. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2 Satz 2) sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Genehmigungserfordernis

(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen, dass

1. die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder
2. dass Änderungen lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn

1. der Stellenrahmenplan oder die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen oder
2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder
3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder
4. die Festsetzungen des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.

(3) Der Stellenrahmenplan und die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen darf nur angeordnet werden, wenn das Landeskirchenamt ihr vorher zugestimmt hat.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.“

8. Die §§ 28 bis 31 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), wird wie folgt geändert:

In § 39 Absatz 4 Nummer 4 werden die Wörter „Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen“ durch die Wörter „Kirchenkreisen und Kirchengemeinden“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „oder nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise“ gestrichen.

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt, die in dem über das Internet veröffentlichten Ausschreibungstext anzugeben ist.“

Artikel 4

Änderungen des Patronatsgesetzes

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmung in Nummer 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Dauer- oder Teildauervakanzen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 FAG in der bisherigen Fassung) bleiben bis zum 31. Dezember 2012 erhalten, soweit die Kirchenkreise keine ausdrückliche Änderung beschließen. Für die Zeit ab 1. Januar 2013 entscheiden die Kirchenkreise bei der

Aufstellung ihrer Stellenrahmenpläne über den Fortbestand bisher dauervakanter oder teildauervakanter Pfarrstellen. Bisher dauervakante oder teildauervakante Pfarrstellen, die in den Stellenrahmenplänen für den am 1. Januar 2013 beginnenden Planungszeitraum nicht mehr ausgewiesen sind, gelten ab 1. Januar 2013 als aufgehoben.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung

I. Im Allgemeinen

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorschläge zur Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Rechtsvorschriften um, die das Landeskirchenamt und die Landessynode aus der Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs hergeleitet haben.

Die Vorschläge und Überlegungen des Landeskirchenamtes sind in dem Bericht des Landeskirchenamtes betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs vom 17. November 2009 (Aktenstück Nr. 52) enthalten. Die Landessynode hat diesen Bericht und den in der Aussprache gestellten Antrag der Synodalen Mahler während ihrer V. Tagung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Finanzausschuss zur gemeinsamen Beratung überwiesen. Über das Ergebnis dieser Beratungen haben die Ausschüsse während der VI. Tagung in ihrem Gemeinsamen Bericht betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 2010 (Aktenstück Nr. 52 A) der Landessynode berichtet. Die Landessynode hat diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat sie den Kirchensenat gebeten, auf der Grundlage dieses Berichtes bis zur VII. Tagung den vorliegenden Gesetzentwurf zu erstellen. Auf Grund dieser Beschlusslage und des ihr zugrunde liegenden Beratungsgangs wird zur Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ergänzend auf das Aktenstück Nr. 52 A und auf das Aktenstück Nr. 52 verwiesen, soweit dessen Aussagen nicht im Widerspruch zu Aussagen des Aktenstücks Nr. 52 A stehen.

Die Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs hat gezeigt, dass sich die mit dem Finanzausgleichsgesetz von 2006 vollzogene Reform landeskirchlicher Strukturen und Verfahrensweisen bewährt hat und positiv aufgenommen wird. Die während der Beratungen über die Ergebnisse der Evaluation entwickelten und in diesem Gesetzentwurf aufgenommenen Vorschläge für Rechtsänderungen beruhen größtenteils auf Erfahrungen, die während der laufenden Rechtsanwendung gewonnen wurden. Sie enthalten Klarstellungen und zielen im Übrigen vor allem darauf ab, den mit der Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung verbundenen Verwaltungsaufwand sowohl für die Landeskirche als auch für die Kirchenkreise zu verringern. Die mit der Neuordnung des Finanzausgleichs verfolgten Ziele werden dadurch nicht beeinträchtigt, sondern eher noch konsequenter umgesetzt.

II. Im Einzelnenzu Artikel 1:zu Nr. 1:

Die Änderungen von § 10 Abs. 2 sollen zum einen durch eine etwas ausführlichere Formulierung die schon bisher geltende Rechtslage klarer zum Ausdruck bringen. Das gilt auch für die im Aktenstück Nr. 52 A erwähnte Verrechnung von Pfarrstellen(-anteilen), die zwar nicht im Stellenrahmenplan auszuweisen sind, die aber wie z.B. aus dem Innovationsfonds finanzierte Pfarrstellen(-anteile) eindeutig kirchenkreisbezogen sind. Zum anderen ergänzen die Änderungen § 10 Abs. 2 um die im Aktenstück Nr. 52 A befürwortete und im einzelnen erläuterte Regelung zum Verzicht auf eine Verrechnung. Diese Regelung nimmt die schon bisher vom Landeskirchenamt geübte Praxis auf. Das gilt auch für die Regelung zu den Auswirkungen einer Wiederbesetzungssperre nach § 24 Abs. 2 Nr. 1. Diese bedarf nach der neuen Fassung von § 24 Abs. 3 bei Pfarrstellen generell der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Soweit eine solche Zustimmung vorlag, hat das Landeskirchenamt schon bisher in Einzelfällen von einer Verrechnung abgesehen.

zu Nr. 2:

Die Neufassung von § 15 Abs. 2 gibt die darin geregelten Ausnahmen von einer Zuführung zum Stellenaufkommen nicht mehr generell vor. Sie überlässt eine entsprechende Regelung, wie in den Aktenstücken Nr. 52 A und Nr. 52 vorgeschlagen, vielmehr den Finanzsatzungen der Kirchenkreise. Soweit diese keine entsprechenden Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen in § 15 Abs. 1 und 3. Auch die in § 15 Abs. 2 erwähnten Erträge des Pfarrvermögens müssen dann dem Stellenaufkommen zugeführt und an den Kirchenkreis abgeführt werden.

zu Nr. 3:

Die Ergänzung von § 19 Abs. 3 enthält eine Klarstellung, die einer weit verbreiteten Praxis entspricht. Schon bisher haben die Satzungen gemeinsamer Planungs- und Zuweisungsbereiche nach § 19 Abs. 3 die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 in der Regel auf die Kirchenkreisverbände und deren Vorstandsvorstand übertragen.

zu Nr. 4:

Nummer 4 enthält keine Änderung in der Sache. Die in dem neuen Satz 3 enthaltene Regelung war bisher zusammen mit der Regelung über die Fortschreibung des Stellenrahmenplans in § 22 Abs. 2 enthalten. Durch die gesonderte Regelung und die Einordnung in den systematischen Zusammenhang des § 20 soll deutlicher als bisher

klargestellt werden, dass die landeskirchlichen Grundstandards für einzelne kirchliche Handlungsfelder nicht nur die Grundlage für den Stellenrahmenplan, sondern für die gesamte Finanzplanung des Kirchenkreises (§ 19 Abs. 2) bilden. Der vom Finanzausgleichsgesetz gewollte Vorrang einer inhaltsbezogenen Finanzplanung wird dadurch noch einmal unterstrichen.

zu Nr. 5:

Entsprechend den Änderungen unter Nummer 4 wird die Bezugnahme auf die Konzepte in den Handlungsfeldern mit landeskirchlichen Grundstandards in § 22 Abs. 2 gestrichen.

zu Nr. 6:

Nummer 6 enthält die Änderungen von § 23, die in den Aktenstücken Nr. 52 A und Nr. 52 vorgeschlagen werden:

- Die Neufassung des Absatzes 1 enthält in Satz 2 die vorgeschlagenen Vereinfachungen des Genehmigungsverfahrens bei Änderungen des Stellenrahmenplans. Die vorgesehenen Regelungen des Landeskirchenamtes sind in der Rundverfügung K 5/2009 bereits enthalten. Diese gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen fort.
- Die Neufassung von Absatz 2 knüpft an die bisher in Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen an und ergänzt diese wie vorgeschlagen um einen Versagungsgrund, der der landeskirchlichen Vermögensaufsicht über die Kirchenkreise Rechnung trägt. Die neue Formulierung nimmt außerdem darauf Rücksicht, dass nach dem Wegfall des bisherigen Vorprüfungsverfahrens Nebenbestimmungen zur Genehmigung eines Stellenrahmenplans künftig an Bedeutung zunehmen werden. Das gilt, wie im Aktenstück Nr. 52 A erwähnt, vorrangig für prozessbezogene, aber auch inhaltliche Auflagen. Neben Auflagen kommen aber auch alle anderen Formen von Nebenbestimmungen in Betracht, wie sie in § 23 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334) beschrieben sind.
- Die Neufassung von Absatz 3 entspricht der bisher in Absatz 2 enthaltenen Regelung, mit den Veränderungen, die sich aus der beabsichtigten Abschaffung des bisherigen Vorprüfungsverfahrens ergeben. Künftig sind ein Jahr vor Beginn eines neuen Planungszeitraums bereits die endgültig beschlossenen Stellenrahmenpläne und Konzepte zur Genehmigung vorzulegen.

zu Nr. 7:

Nummer 7 formuliert die in den Aktenstücken Nr. 52 A und Nr. 52 vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften über die Umsetzung der Finanzplanung in § 24:

- Durch die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 wird die Befugnis zur Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen auf die Kirchenkreisvorstände übertragen. Diese Gesetzesänderung setzt eine Änderung von Artikel 36 der Kirchenverfassung voraus, die in dem parallel vorgelegten Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 36 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird. Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen bleibt allerdings ebenso deren Ausweitung oder Reduzierung an die Vorgaben des Stellenrahmenplans gebunden. Das entspricht nicht nur dem Charakter dieser Maßnahmen als Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenplanung. Es bindet die Ausübung dieser Befugnis des Kirchenkreisvorstandes gleichzeitig an die Willensbildung des Kirchenkreistages, der für den Beschluss über den Stellenrahmenplan zuständig ist. Außerdem bleibt auf diese Weise jede Veränderung im Bestand von Pfarrstellen ungeachtet der Planungshoheit des Kirchenkreises indirekt an eine Genehmigungsentscheidung der Landeskirche gebunden. Denn das Landeskirchenamt kann sachwidrige Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen bereits im Verfahren zur Genehmigung des Stellenrahmenplans verhindern. Es kann vor allem über das Genehmigungskriterium der personalwirtschaftlichen Ziele (künftig § 23 Abs. 2 Nr. 2) auf jeden Fall sicherstellen, dass die Kirchenkreise zumindest in der Gesamtheit der Landeskirche genügend Stellen für Pastoren und Pastorinnen vorsehen.
- Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 stellt gleichzeitig klar, dass neben den Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen künftig auch die Herstellung oder Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung eine Maßnahme zur Umsetzung der Finanzplanung darstellt. Pfarramtliche Verbindungen oder deren Aufhebung müssen daher künftig auf jeden Fall in dem vom Kirchenkreistag zu beschließenden Stellenrahmenplan ausgewiesen werden. Es ist beabsichtigt, dies durch eine Ergänzung von § 14 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) noch einmal ausdrücklich klarzustellen.
- Absatz 1 Satz 2 nimmt, wie im Aktenstück Nr. 52 A angeregt, auf die Bestimmungen des Patronatsgesetzes Bezug und stellt damit klar, dass bei einer Aufhebung von Pfarrstellen, die mit einem Patronat verbunden sind, gemäß § 6 des Patronatsgesetzes neben einer Anhörung des Kirchenvorstandes auch eine Anhörung der Patronin oder des Patrons erforderlich ist.
- Durch die Neufassung von Absatz 1 wird gleichzeitig das Instrument der Dauervakanz abgeschafft. Artikel 5 Nr. 3 enthält die notwendige Übergangsregelung für die bestehenden Dauervakanzen und Teildauervakanzen und lässt den Kirchenkreisen Zeit, im Zusammenhang mit der Aufstellung des Stellenrahmenplans für den Planungszeitraum ab 01. Januar 2013 auf die veränderte Rechtslage zu reagieren. Neue Dauervakanzen oder Teildauervakanzen dürfen ab Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gesetzesänderung allerdings nicht mehr eingerichtet werden.

- Die Neufassung von Absatz 3 bindet eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen an die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes. Diese Bindung ist im Zusammenhang mit der neuen Fassung von § 10 Abs. 2 zu sehen, nach der im Falle einer Wiederbesetzungssperre die Verrechnung der betroffenen Pfarrstellen(-anteile) mit der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises entfällt. Vor dem Hintergrund dieser Regelung soll die Neufassung von Absatz 3 verhindern, dass die Kirchenkreise ohne Änderung ihres Stellenrahmenplans die zu verrechnenden Pfarrstellenanteile reduzieren und damit die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche unterlaufen.
- Der neu angefügte Absatz 4 knüpft an den bisherigen § 23 Abs. 3 an. Er sieht, wie im Aktenstück Nr. 52 A zu § 23 vorgeschlagen, besondere Reaktionsmöglichkeiten des Landeskirchenamtes für den Fall vor, dass ein Stellenrahmenplan nicht rechtzeitig bis zum Beginn des Planungszeitraums vorgelegt oder genehmigt werden kann.

zu Nr. 8:

Nummer 8 enthält die Aufhebung der Übergangs- und Schlussbestimmungen, die nach den Entscheidungen zu den Aktenstücken Nr. 52 A und Nr. 52 nicht mehr benötigt werden:

- Die veränderte Form der Verrechnung nach § 28 soll künftig entfallen.
- Die Allgemeine Übergangshilfe nach § 29 und die Besondere Übergangshilfe nach § 30 waren von vornherein auf den laufenden Planungszeitraum bis 31. Dezember 2012 befristet und sollen nicht fortgeführt werden.
- § 31 war eine Übergangsregelung zur Förderung von Kooperationen im Vorfeld des laufenden Planungszeitraums und ist damit gegenstandslos geworden.

zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält eine Folgeänderung der Kirchenkreisordnung, die sich aus der Veränderung der Zuständigkeit für die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und für die Herstellung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen (§ 24 Abs. 1 FAG) ergibt. Eine ausdrückliche Aufnahme der Zuständigkeit für die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und für die Herstellung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen in die Kompetenzkataloge der einzelnen Absätze von § 39 ist wie bisher nicht erforderlich. Zum einen bestimmt bereits § 39 Abs. 1, dass der Kirchenkreisvorstand für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreistages und damit auch für die Ausführung des Stellenrahmenplans sorgt. Zum anderen sieht § 39 Abs. 5 ausdrücklich vor, dass dem Kirchenkreisvorstand durch Kirchengesetz weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden können. Dies geschieht u.a. durch die Regelungen in § 24 Abs. 1 und 2 FAG.

zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält zum einen in Nummer 1 eine Folgeänderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, die sich aus dem Wegfall des Instruments der Dauervakanz ergibt. Darüber hinaus wird § 4 in diesem Zusammenhang so formuliert, dass das Landeskirchenamt ein Besetzungsverfahren nicht ohne Rückkoppelung mit dem Kirchenkreis einleiten kann. Das entspricht der schon jetzt üblichen Praxis und ist außerdem schon deswegen erforderlich, weil der Kirchenkreis die Möglichkeit haben muss zu prüfen, ob er eine Wiederbesetzungssperre verhängt oder ob eine Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 in Betracht kommt. Durch die Regelung eines bloßen Benehmens mit dem Kirchenkreis wird gleichzeitig klargestellt, dass die eigentliche Entscheidungskompetenz zur Besetzung einer besetzbaren Pfarrstelle mit Rücksicht auf die landeskirchliche Anstellungsträgerschaft der Landeskirche für die Pastoren und Pastorinnen beim Landeskirchenamt liegt.

Artikel 3 enthält auf Anregung des Aktenstücks Nr. 52 A in Nummer 2 außerdem eine Rechtsänderung, die zwar nicht im Zusammenhang mit Fragen der Finanzplanung steht, aber einen von den Kirchenkreisen wie vom Landeskirchenamt kurzfristig gewollten Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen leistet: Nach der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 war es zwingend erforderlich, Pfarrstellen im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben. Durch die unregelmäßigen Erscheinungstermine des Kirchlichen Amtsblatts kam es immer wieder zu unnötigen Verzögerungen von Besetzungsverfahren. Die Neufassung von § 8 Abs. 1 macht eine Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt entbehrlich. Sie ermöglicht es dem Landeskirchenamt, entsprechend der Praxis in großen Teilen der staatlichen Verwaltung Pfarrstellen zeitnah im Internet auszuschreiben.

zu Artikel 4:

Artikel 3 enthält zum einen eine notwendige Folgeänderung von § 4 Abs. 2 des Patronatsgesetzes, die sich daraus ergibt, dass pfarramtliche Verbindungen nach der Neufassung von § 24 Abs. 1 FAG künftig von den Kirchenkreisvorständen hergestellt und aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang wird durch die Änderungen von § 4 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 die Kompetenz für zwei weitere Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer pfarramtlichen Verbindung und dem Ruhen eines Patronats stehen, auf den Kirchenkreisvorstand übertragen. Das erscheint deswegen sachgerecht, weil der Kirchenkreisvorstand eine größere Ortsnähe hat und eher beurteilen kann, welche Auswirkungen die Wiederbelebung eines Patronats oder der Fortbestand einzelner Ehrenrechte in einer Kirchengemeinde und in der Region hätte.

zu Artikel 5:

Die meisten Änderungen können sofort in Kraft treten. Auf diese Weise können die Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung bereits bei den noch ausstehenden Schritten zur Umsetzung der Finanzplanung im laufenden Planungszeitraum genutzt werden. Lediglich die Aufhebung der Übergangsbestimmungen in den §§ 28 – 31 FAG (Artikel 1, Nr.8) muss bis zum 01. Januar 2013 aufgeschoben werden, weil diese Bestimmungen im laufenden Planungszeitraum noch als Grundlage der bestehenden Übergangsregelungen benötigt werden.

Nummer 3 enthält die notwendige Übergangsregelung für die bestehenden Dauervakanzen und Teildauervakanzen. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1, Nr. 7 wird insoweit verwiesen.

Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG)

- Synopse -

bisherige Fassung	neue Fassung
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Grundbestimmung	unverändert
<p>(1) Die Kirchenkreise und die ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften stellen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aus Zuweisungen, eigenen Einnahmen und Leistungen anderer Stellen sicher, dass sie ihre im Recht der Landeskirche beschriebenen Aufgaben erfüllen können.</p> <p>(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 sind auch die Verpflichtungen nach Artikel 20 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) zu erfüllen.</p>	
§ 2 Begriffsbestimmungen	unverändert
<p>(1) Zuweisungen:</p> <p>1. Gesamtzuweisung Die Gesamtzuweisung wird nach Allgemeinen (§ 5 Abs. 2) und Besonderen (§ 5 Abs. 3) Schlüssel von der Landeskirche den Kirchenkreisen zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise und die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen zu</p>	

finanzieren.

2. Einzelzuweisungen

Einzelzuweisungen können von der Landeskirche den Kirchenkreisen und den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften zugewiesen werden. Sie sind dazu bestimmt, besondere Aufgaben, Maßnahmen oder Einrichtungen zu finanzieren oder mitzufinanzieren, wenn die Finanzierung dem Grunde nach nicht schon durch Mittel aus der Gesamtzuweisung, eigene Einnahmen und Leistungen anderer Stellen sichergestellt ist.

3. Sonderzuweisungen

Sonderzuweisungen können von der Landeskirche den Kirchenkreisen und den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften zugewiesen werden. Sie sind dazu bestimmt, die Finanzierung unabweisbarer nicht vorhersehbarer Ausgaben sicherzustellen.

4. Grundzuweisung

Die Grundzuweisung wird von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. Sie ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen den unabweisbaren Mindestbedarf für die Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben nach Maßgabe der Gesamtzuweisung zu decken.

5. Ergänzungszuweisungen

Ergänzungszuweisungen werden von den Kirchenkreisen den Kirchengemeinden und den zu ihnen gehörenden Kapellengemeinden sowie den anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis zugewiesen. Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen die einzelne kirchliche Körperschaft über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Planungswerte:

<p>1. Allgemeines Planungsvolumen: Das Allgemeine Planungsvolumen ist die im Rahmen der landeskirchlichen Finanzplanung geplante Gesamtsumme des nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung.</p> <p>2. Zuweisungsplanwert: Der Zuweisungsplanwert ist der geplante Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf einen Kirchenkreis entfallen soll.</p> <p>(3) Zuweisungswerte:</p> <p>1. Allgemeines Zuweisungsvolumen: Das Allgemeine Zuweisungsvolumen ist die im landeskirchlichen Haushalt tatsächlich zur Verfügung stehende Gesamtsumme des nach den Allgemeinen Schlüsseln berechneten Anteils der Gesamtzuweisung.</p> <p>2. Allgemeiner Zuweisungswert: Der Allgemeine Zuweisungswert ist der tatsächliche Anteil des Allgemeinen Zuweisungsvolumens, der nach den Allgemeinen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung auf einen Kirchenkreis entfällt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammenarbeit</p> <p>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kirchengemeinde hinausreichen, sollen Zusammenschlüsse nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung gebildet werden. Dabei kann vereinbart werden, dass der Zusammenschluss gegenüber dem Kirchenkreis einen gemeinsamen Zuweisungsbereich bildet, der Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen ist.</p> <p>(2) Kirchenkreise sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben, die über ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausreichen, zusammenarbeiten. Dafür kann nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben getroffen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 2 Finanzausgleich auf landeskirchlicher Ebene</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundbestimmung</p> <p>(1) Die Landeskirche stellt durch Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen und den Staatsleistungen des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts sicher, dass die Kirchenkreise und die ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, deren Recht zur Erhebung von Kirchensteuern ganz oder teilweise ruht, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Einnahmen und der Leistungen anderer Stellen ihre Aufgaben nach § 1 erfüllen können.</p> <p>(2) Durch Zuweisungen nach diesem Kirchengesetz werden auch Verpflichtungen erfüllt, die der Landeskirche auf Grund des Artikels 17 Abs. 3 des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) gegenüber Kirchengemeinden obliegen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Berechnung der Gesamtzuweisung</p> <p>(1) Die Gesamtzuweisung wird nach Allgemeinen und Besonderen Schlüsseln berechnet. In der Gesamtzuweisung sind auch die Mittel für die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen enthalten, soweit deren Stellen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises (§ 22 Abs. 1) vorgesehen und als besetzt oder besetzbar ausgewiesen sind und 	<p>unverändert</p>

<p>2. nicht aus eigenen Einnahmen oder durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden.</p> <p>(2) Allgemeine Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung sind folgende Verteilungsfaktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 70 % nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis (Kirchenglieder-Faktor), 2. 20 % nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis (Kirchengemeinde-Faktor), 3. 10 % unter Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse (Regional-Faktor). <p>Bei der Verteilung von Mitteln nach dem Kirchengemeinde-Faktor kann bestimmt werden, dass Kirchen- und Kapellengemeinden, die eine festgelegte Mindestgröße nicht erreichen, nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Außerdem können für die Berücksichtigung der Kirchen- und Kapellengemeinden sowie für den Regional-Faktor besondere Stichtage festgelegt werden.</p> <p>(3) Besondere Schlüssel für die Berechnung der Gesamtzuweisung sind folgende Faktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude sowie der dazu gehörenden Glockentürme nach der Größe des umbauten Raumes in Kubikmetern, 2. Bestand der zu berücksichtigenden Kindertagesstätten nach Art und Umfang der kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen. <p>(4) Die nach Absatz 3 Nr. 2 berechneten Mittel sollen zu mindestens zwei Dritteln unmittelbar für die Arbeit der Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Planungszeiträume</p> <p>(1) Die Festsetzung der Gesamtzuweisung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an Planungszeiträume gebunden.</p> <p>(2) Die Dauer der Planungszeiträume wird durch Beschluss der Landessynode festgelegt. Die Dauer eines Planungszeitraums soll vier Jahre betragen.</p>	<p>unverändert</p>

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	
<p style="text-align: center;">§ 7 Allgemeines Planungsvolumen</p> <p>(1) Die Landessynode legt das Allgemeine Planungsvolumen auf Vorschlag des Landeskirchenamtes vor Beginn des Planungszeitraums für jedes Haushaltsjahr des Planungszeitraums fest. Der Beschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Das Allgemeine Planungsvolumen kann während eines Planungszeitraums verändert werden.</p> <p>(3) Das Allgemeine Zuweisungsvolumen darf das für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegte Allgemeine Planungsvolumen um nicht mehr als 10 % unterschreiten.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 8 Zuweisungsplanwert</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt setzt vor Beginn des Planungszeitraums für jedes Haushaltsjahr dieses Planungszeitraums für jeden Kirchenkreis einen Zuweisungsplanwert fest. Bei einer Änderung des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 2 ist der Zuweisungsplanwert entsprechend zu ändern.</p> <p>(2) Werden Kirchenkreise neu gebildet, verändert oder vereinigt, oder bilden sie einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich (§ 19 Abs. 3), so soll der Zuweisungsplanwert angepasst werden. Gleichzeitig ist zu regeln, bis wann der Stellenrahmenplan (§ 22 Abs. 1) und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2) zu ändern sind.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 9 Festsetzung der Gesamtzweisung</p> <p>(1) Die Gesamtzweisung und der darin enthaltene Allgemeine</p>	unverändert

<p>Zuweisungswert werden vom Landeskirchenamt für das Vorjahr festgesetzt. Für das laufende Jahr werden monatliche Abschläge gezahlt.</p> <p>(2) Für die Festsetzung des Allgemeinen Zuweisungswerts sind für die Dauer eines Planungszeitraums die Ausgangsdaten maßgebend, die das Landeskirchenamt für die Festsetzung des Zuweisungsplanwerts festgestellt hat.</p> <p>(3) Der Allgemeine Zuweisungswert darf den Zuweisungsplanwert des Kirchenkreises um nicht mehr als 10 % unterschreiten. § 29 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Verrechnungen</p> <p>(1) Die Landeskirche verrechnet folgende Aufwendungen mit der Gesamtzuweisung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besoldung und Beiträge für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, 2. Beiträge für die Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die im Kirchenkreis eine Stelle innehaben. <p>(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden alle betroffenen Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem ihre Stelle im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises als besetzt oder besetzbar ausgewiesen ist.</p>	<p>(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen durchgeführt. Dabei werden zunächst alle Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im Stellenrahmenplan ausgewiesen sind. Darüber hinaus werden Pfarrer und Pfarrerrinnen berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen. Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.</p>

(3) Bei der Verrechnung nach Absatz 1 Nr. 2 werden die tatsächlich von der Landeskirche gezahlten Beiträge verrechnet.	
<p style="text-align: center;">§ 11 Berichtswesen</p> <p>Die Kirchenkreise legen dem Landeskirchenamt in regelmäßigen Abständen Berichte über ihre Finanz- und Stellenentwicklung vor.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 12 Einzel- und Sonderzuweisungen</p> <p>Das Landeskirchenamt kann Richtlinien für die Voraussetzungen, die Bemessung und das Verfahren bei der Bewilligung von Einzel- und Sonderzuweisungen erlassen.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">Teil 3 Finanzausgleich im Kirchenkreis Abschnitt 1 Zuweisungen des Kirchenkreises</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Grundzuweisung</p> <p>(1) Die Grundzuweisung soll nach Allgemeinen Schlüsseln berechnet werden. Für besondere Arbeitsbereiche können Besondere Schlüssel festgesetzt werden.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den Empfängern der Grundzuweisung nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen sind.</p> <p>(3) Die im Rahmen der Grundzuweisung zugewiesenen Mittel dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabwendbaren Mindestbedarfs erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.</p> <p>(4) Die Mittel für die Besoldung und für die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sind nicht in der</p>	unverändert

<p>Grundzuweisung enthalten. Sie werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.</p> <p>(5) Zweckgebundene Leistungen anderer Stellen können bei der Berechnung der Grundzuweisung berücksichtigt werden.</p>	
<p>Abschnitt 2 Einnahmen der Kirchengemeinden</p>	
<p>§ 15 Stellenaufkommen</p>	
<p>(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre und des Pfarrwittums einer Kirchengemeinde (Stellenaufkommen) dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren müssen der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden.</p> <p>(3) Das Stellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen. Reicht das Stellenaufkommen zur Finanzierung dieser Ausgaben nicht aus, so ist der Kirchenkreis verpflichtet, den nicht durch das Stellenaufkommen abgedeckten Anteil der abzugsfähigen Ausgaben zu finanzieren.</p>	<p>(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen.</p>
<p>§ 16 Pfarrbesoldungsfonds</p>	
<p>(1) Die Landeskirche unterhält einen Pfarrbesoldungsfonds als Treuhandvermögen der Landeskirche.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, das Kapitalvermögen der Pfarre und des Pfarrwittums dem Pfarrbesoldungsfonds zuzuführen. Das gilt auch für Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die nicht wieder in Grundvermögen angelegt werden. Die Kirchengemeinden können bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwenden.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(3) Soweit die Erträge des Pfarrbesoldungsfonds nicht zur Werterhaltung des Pfarrbesoldungsfonds benötigt werden, werden sie an den Kirchenkreis ausgeschüttet. Sie dürfen nur für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen verwendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Sonstige Einnahmen und Erträge</p> <p>(1) Der Kirchenkreis regelt in seiner Finanzsatzung, wie Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, verwendet werden. Der Kirchenkreis ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Kirchengemeinden ihre abzugsfähigen Ausgaben finanzieren können. Er kann bestimmen, dass die Einnahmen ganz oder teilweise an den Kirchenkreis abzuführen sind.</p> <p>(2) Folgende Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag, 2. Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen, 3. freiwillige Gaben, 4. Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht, 5. Leistungen anderer Stellen und 6. sonstige Einnahmen. <p>(3) Soweit Einnahmen vollständig den Kirchengemeinden verbleiben, tragen die Kirchengemeinden auch die abzugsfähigen Ausgaben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Abschnitt 3 Verwaltungskostenumlagen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Erhebung von Verwaltungskostenumlagen</p> <p>(1) Für die Finanzierung der Aufgaben seiner Verwaltungsstelle</p>	<p>unverändert</p>

<p>kann der Kirchenkreis von den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften und anderen Stellen Verwaltungskostenumlagen erheben, soweit er nicht selbst zur Finanzierung dieser Aufgaben verpflichtet ist.</p> <p>(2) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sollen so bemessen werden, dass sie die mit der Verwaltungsleistung verbundenen Kosten decken. Das Landeskirchenamt kann Mindestsätze für die Verwaltungskostenumlagen zur Finanzierung einzelner Aufgaben festlegen.</p>	
<p>Abschnitt 4 Finanzplanung im Kirchenkreis</p>	
<p>§ 19 Grundbestimmung</p>	
<p>(1) Der Kirchenkreis entwickelt für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften eine Finanzplanung.</p> <p>(2) Die Finanzplanung umfasst die allgemeine Finanzplanung, die Stellenplanung und das Gebäudemanagement. Sie findet nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 in Planungszeiträumen statt.</p> <p>(3) Ist zur gemeinsamen Finanzplanung nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, so ist dieser gemeinsame Planungs- und Zuweisungsbereich anstelle der beteiligten Kirchenkreise Empfänger der Gesamtzuweisung. Er weist anstelle der beteiligten Kirchenkreise Grund- und Ergänzungszuweisungen zu.</p>	<p>(3) Ist zur gemeinsamen Finanzplanung nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreisverband gebildet oder eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, so ist dieser gemeinsame Planungs- und Zuweisungsbereich anstelle der beteiligten Kirchenkreise Empfänger der Gesamtzuweisung. Er weist anstelle der beteiligten Kirchenkreise Grund- und Ergänzungszuweisungen zu. Einem Kirchenkreisverband kann darüber hinaus durch dessen Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 übertragen werden.</p>
<p>§ 20 Ziele der Finanzplanung</p>	

<p>(1) Bei der Entwicklung der Finanzplanung sind die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und richtet seine Finanzplanung daran aus.</p>	<p>(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und richtet seine Finanzplanung daran aus. Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Finanzsatzung</p> <p>Zur Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung erlässt der Kirchenkreis eine Finanzsatzung. Die Finanzsatzung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Stellenplanung, Stellenrahmenplan</p> <p>(1) Bei der Stellenplanung des Kirchenkreises sind die Ziele des § 20 Abs. 1 und die Grundstandards nach § 20 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Das Ergebnis der erforderlichen Abwägungen ist in einem Stellenrahmenplan zusammenzufassen, der vom Kirchenkreistag zu beschließen ist. Dabei kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können.</p> <p>(2) Der Stellenrahmenplan und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2 Satz 2) sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis ist verpflichtet, in seinem Stellenrahmenplan insgesamt mindestens so viele Pfarrstellen vorzusehen und zu</p>	<p>(2) Der Stellenrahmenplan _____ ist für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.</p>

<p>besetzen, wie bei Berücksichtigung der landeskirchlichen Durchschnittsbeträge für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (§ 10 Abs. 2) und nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben Einnahmen aus dem Stellenaufkommen und dem Pfarrbesoldungsfonds zur Verfügung stehen.</p> <p>(4) Rechtsbehelfe gegen den Stellenrahmenplan sind nicht zulässig. Das gilt auch, soweit der Stellenrahmenplan die künftige Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung einer Stelle vorsieht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2 Satz 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stellenrahmenplan oder die ihm zugrunde liegenden Konzepte nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2 Satz 1) entsprechen oder 2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder 3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist. <p>(2) Der Stellenrahmenplan und die ihm zugrunde liegenden Konzepte sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums und vor einer Beschlussfassung im Kirchenkreistag zu einer Vorprüfung vorzulegen. Als Ergebnis der Vorprüfung kann das Landeskirchenamt die Genehmigung des Stellenrahmenplans zusichern oder dem Kirchenkreis Auflagen für eine Veränderung des zur Vorprüfung vorgelegten Stellenrahmenplans erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder 2. dass Änderungen lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist. <p>(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stellenrahmenplan oder die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen oder 2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen

<p>(3) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener Stellenrahmenplan vor, der durch das Landeskirchenamt genehmigt wurde oder dessen Genehmigung das Landeskirchenamt zugesichert hat, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass einzelne Stellen nur mit seiner Genehmigung errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert werden dürfen.</p>	<p>Zielen der Landeskirche widerspricht oder</p> <p>3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder</p> <p>4. die Festsetzungen des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.</p> <p>(3) Der Stellenrahmenplan und die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Umsetzung der Finanzplanung</p> <p>(1) Der Kirchenkreisvorstand setzt den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen Pfarrstellen entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan fest. Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren für eine freie Stelle in Bezug auf den vollen Umfang der Stelle oder in Bezug auf einen Teil der Stelle ausgesetzt wird (Dauer- oder Teildauervakanz).</p> <p>(2) Wenn es zur Umsetzung der Finanzplanung erforderlich ist, kann der Kirchenkreisvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Wiederbesetzungssperre für Stellen (Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) anordnen, 2. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufheben oder reduzieren, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist, 3. Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen errichten oder ausweiten, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist, 4. die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht versehen. <p>(3) Bei einer Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen ist das</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.</p> <p>(3) Eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen darf nur</p>

<p>Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.</p>	<p>angeordnet werden, wenn das Landeskirchenamt ihr vorher zugestimmt hat.</p> <p>(4) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 4 Verfahrensregelungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Verordnungsermächtigung</p> <p>Das Landeskirchenamt kann Vorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung erlassen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Form von Bescheiden</p> <p>Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. Der Empfänger kann verlangen, dass ihm der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 27 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen</p> <p>(1) Die Bewilligung von Zuweisungen (§ 2 Abs. 1) kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Zuweisungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind oder2. sie durch Angaben erwirkt worden sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder3. sie nicht oder nicht mehr ihren Zweck entsprechend verwendet werden oder4. mit ihnen beschaffte oder hergestellte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden oder5. mit ihnen einmalige öffentliche Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten für Grundstücke finanziert worden sind, die entgeltlich oder unentgeltlich veräußert werden. <p>(2) Soweit die Bewilligung einer Zuweisung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen. Der Anspruch auf Erstattung besteht grundsätzlich in Höhe des Zuweisungsbetrages. Wertveränderungen und Abschreibungen können berücksichtigt werden.</p> <p>(3) In besonderen Fällen kann von einer Rücknahme oder einem Widerruf nach Absatz 1 abgesehen werden.</p> <p>(4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Zuweisung überwiegend zweckentsprechend verwendet wurde und</p> <ol style="list-style-type: none">1. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 40 Jahre oder2. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Finanzierung einmaliger öffentlicher Beiträge, Abgaben und Anschlusskosten 25 Jahre oder3. in allen anderen Fällen 10 Jahre vergangen sind. <p>(5) Soweit die Absätze 1 bis 4 keine abweichende Regelung</p>	<p>unverändert</p>
---	---------------------------

<p>enthalten, bleiben die allgemeinen Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme und den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte sowie über die Erstattung erbrachter Leistungen unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Veränderung der Verrechnung nach § 10</p> <p>(1) Der Kirchensenat kann einem Kirchenkreis auf Antrag bis zum 31. Dezember 2012 gestatten, die Verrechnung der Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 abweichend von § 10 Abs. 2 in der Weise durchzuführen, dass bei der Verrechnung alle Pfarrer und Pfarrerinnen nur in dem Umfang und nur für die Kalendermonate berücksichtigt werden, in denen ihre Stelle während des jeweiligen Haushaltsjahres zumindest teilweise besetzt war, versehen wurde oder in denen ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag bestand.</p> <p>(2) Bei Kirchenkreisen, die eine veränderte Verrechnung nach Absatz 1 durchführen, wird der Allgemeine Zuweisungswert um einen Vakanzabschlag gekürzt, der nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss festgesetzt wird. Erhält ein Kirchenkreis eine Übergangshilfe nach § 29 Abs. 1, oder ist er zur Zahlung eines Solidaritätsbeitrages nach § 29 Abs. 2 verpflichtet, so wird für die Berechnung des Vakanzabschlages der Allgemeine Zuweisungswert um den Betrag der Übergangshilfe erhöht oder um den Betrag des Solidaritätsbeitrages verringert.</p> <p>(3) Eine veränderte Verrechnung nach Absatz 1 und 2 können alle Kirchenkreise beantragen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine erweiterte und budgetierte Gesamtzuweisung nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise vom 20. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), zuletzt geändert</p>	<p>wird aufgehoben</p>

<p>durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 215), erproben. Darüber hinaus können acht weitere Kirchenkreise und gemeinsame Planungs- und Zuweisungsbereiche einen Antrag auf eine veränderte Verrechnung nach Absatz 1 und 2 stellen.</p> <p>(4) Die Durchführung einer veränderten Verrechnung nach Absatz 1 bis 3 kann aus wichtigem Grund auf Antrag jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres beendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 29 Allgemeine Übergangshilfe</p> <p>(1) Kirchenkreise, die bei Addition ihres Zuweisungsplanwerts und ihrer zu berücksichtigenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2012 gegenüber der Bezugsgröße nach Absatz 3 mehr als 15 % weniger Mittel zur Verfügung hätten (Schlechterstellungsbetrag), erhalten während des Planungszeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 eine Übergangshilfe. Für diese Kirchenkreise wird die Gesamtzuweisung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 jeweils um den Betrag der Übergangshilfe erhöht.</p> <p>(2) Zur Finanzierung der Übergangshilfe leisten während des Planungszeitraums vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 diejenigen Kirchenkreise einen Solidaritätsbeitrag, die bei Addition ihres Zuweisungsplanwerts und ihrer zu berücksichtigenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2012 gegenüber der Bezugsgröße nach Absatz 3 mehr Mittel zur Verfügung hätten oder deren verfügbare Mittel sich bei Addition ihres Zuweisungsplanwerts und ihrer zu berücksichtigenden Einnahmen im Haushaltsjahr 2012 gegenüber der Bezugsgröße nach Absatz 3 um weniger als 5 % verringern würden (Besserstellungsbetrag). Für diese Kirchenkreise wird die Gesamtzuweisung in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 jeweils um den Solidaritätsbeitrag gekürzt.</p> <p>(3) Bezugsgröße für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 ist die Summe aus folgenden Beträgen:</p>	<p>wird aufgehoben</p>

<ol style="list-style-type: none">1. die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Obergrenze nach § 3 des Kirchengesetzes über die Ausstattung der kirchlichen Körperschaften mit Stellen (Stellenplanungsgesetz – StPIG) vom 12. Dezember 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), erhöht um 2, 1 %,2. der für das Haushaltsjahr 2006 im Rahmen der Gesamtzuweisung zugewiesene Betrag für den Sachaufwand nach § 4 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuWVO), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22. Februar 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 18), vermindert um 3 % und3. der für das Haushaltsjahr 2006 im Rahmen der Gesamtzuweisung zugewiesene Betrag für die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung von Gebäuden oder Räumen nach § 5 der Zuweisungsverordnung in Verbindung mit Nummer 5 Buchst. b und c der Anlage zur ZuWVO, vermindert um 3 %. <p>(4) Als Einnahmen sind im Rahmen der Berechnungen nach Absatz 1 und 2 folgende Beträge zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beträge, die nach § 9 ZuWVO im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 auf die Gesamtzuweisung anzurechnen waren,2. das Pfarrstellenaufkommen und die auf den Kirchenkreis entfallenden Erträge des Pfarrbesoldungsfonds, die im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts nach § 77 des Pfarrbesoldungsgesetzes der Landeskirche in der Fassung vom 22. Januar 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 17), zuletzt geändert durch § 2 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 164), und § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds vom 11. Juni 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 136) für die laufende Pfarrbesoldung und -versorgung eingenommen wurden.	
--	--

<p style="text-align: center;">§ 30 Besondere Übergangshilfe</p> <p>(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 werden die Mittel für die Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention bis zum 31. Dezember 2012 im Rahmen der Gesamtzuweisung nach Besonderen Schlüsseln zugewiesen. Die Mittel werden bis zu diesem Zeitpunkt bei der Festlegung des Allgemeinen Planungsvolumens und bei der Festsetzung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens nicht mit berücksichtigt.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung werden nur Beratungsstellen und Fachstellen berücksichtigt, die am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vom Landeskirchenamt anerkannt sind.</p>	<p style="text-align: center;">wird aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Vereinigung von Kirchenkreisen</p> <p>Werden Kirchenkreise in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 vereinigt, oder bilden sie während dieser Zeit einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich, so werden für den Planungszeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 der Zuweisungsplanwert nach § 8 Abs. 1, die Übergangshilfe nach § 29 Abs. 1 und der Solidaritätsbeitrag nach § 29 Abs. 2 für die beteiligten Kirchenkreise zunächst getrennt berechnet und nach der getrennten Berechnung addiert.</p>	<p style="text-align: center;">wird aufgehoben</p>

§ 39 Abs. 4 der Kirchenkreisordnung

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>(4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode, 2. bei Visitationen, 3. bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle, 4. bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen. 	<p>(4) Der Kirchenkreisvorstand wirkt insbesondere mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Bildung der Kirchenvorstände, des Kirchenkreistages und der Landessynode, 2. bei Visitationen, 3. bei der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle, 4. bei Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Vereinigung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

§§ 4 und 8 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBG)

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 4</p>	
<p>(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, so leitet das Landeskirchenamt unverzüglich das Besetzungsverfahren ein. Die Einleitung unterbleibt, wenn sie nach § 6 oder nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise ausgesetzt wird oder wenn der Kirchenkreis nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet hat.</p> <p>(2) Das Besetzungsverfahren wird mit der Ausschreibung der Pfarrstelle eingeleitet und endet mit der Einführung des oder der Ernannten oder Gewählten.</p> <p>(3) Außerhalb des Besetzungsverfahrens darf der Kirchenvorstand keine Beschlüsse fassen, die eine Vorentscheidung hinsichtlich</p>	<p>(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, so leitet das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand das Besetzungsverfahren ein. Die Einleitung unterbleibt, wenn sie nach § 6 ausgesetzt wird oder wenn der Kirchenkreis nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet hat.</p>

<p>möglicher Bewerber oder Bewerberinnen zum Inhalt haben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>In der Ausschreibung der Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt, die mit dem Ausgabetag der jeweiligen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes beginnt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen.</p>	<p>Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt, die in dem über das Internet veröffentlichten Ausschreibungstext anzugeben ist. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen.</p>

§§ 4 und 10 des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz)

bisherige Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindung von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen alle Pfarrstellen unter Patronat, so üben die Patrone das Präsentationsrecht im Wechsel aus; § 3 ist anzuwenden.</p> <p>(2) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so ordnet das Landeskirchenamt zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung an, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten</p>	<p>(2) Werden mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden und standen nicht alle Pfarrstellen unter Patronat, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehende Pfarrstelle bestehen, ebenso wie die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten. Widerspricht eine der an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1, so ordnet der Kirchenvorstand zusammen mit der Herstellung der pfarramtlichen Verbindung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung an, dass für die Dauer der Verbindung das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten</p>

<p>ruhen. Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>(3) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>	<p>ruhen. Bei der Anhörung nach Artikel 36 der Kirchenverfassung sind die Anzuhörenden auf das Widerspruchsrecht nach Satz 2 hinzuweisen.</p> <p>(3) Hat in der Vergangenheit eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden das Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten zur Folge gehabt, soll der Kirchenkreisvorstand die Rechte und Pflichten wieder aufleben lassen, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und der Patron dies übereinstimmend beantragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Änderung von Ehrenrechten</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt kann Änderungen im Bestand kirchlicher Ehrenrechte des Patrons anordnen, wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Fortbestand dieser Rechte das Gemeindeleben beeinträchtigen würde. Der Patron, der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Anordnung anzuhören.</p> <p>(2) Widerspricht einer der Beteiligten bei der Anhörung nach Absatz 1 Satz 2, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.</p> <p>(3) Bei Patronaten der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Klöster ist für die Anordnung nach Absatz 1 der Kirchensenat zuständig; ein Verfahren nach Absatz 2 entfällt.</p> <p>(4) Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4 oder eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>	<p>(4) Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4 oder eine Zusammenlegung von Kirchengemeinden nach § 5 zu einem Ruhen der mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten, kann der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände und des Patrons anordnen, dass einzelne Ehrenrechte befristet oder unbefristet fortbestehen.</p>

**Rechtsverordnung
zur Änderung
der Finanzausgleichsverordnung (FAVO)
und der Vakanz- und Vertretungsverordnung (VVVO)**

Vom

Entwurf; Stand: 10. August 2010

Aufgrund des § 25 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom(Kirchl. Amtsbl. S.) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Die Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), geändert durch Rechtsverordnung vom 29. August 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das gilt auch für Kirchenglieder in Militärkirchengemeinden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 1 Abs. 2 bleibt unberührt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „des landeskirchlichen Haushalts“ durch die Angabe „der Beschlüsse über das Allgemeine Planungsvolumen (§ 7 Abs. 1 FAG) für die Dauer des Planungszeitraums“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit sich der Bestand einer nach § 10 Abs. 2 FAG zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt.“

4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „31. März“ durch Angabe „30. Juni“ ersetzt.

5. § 7 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Schulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Schuldiakone und -diakoninnen,“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„12

Grundstandards

Die Ziele der Finanzplanung werden für folgende kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards konkretisiert:

1. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
2. Kirchenmusik,
3. kirchliche Bildungsarbeit,
4. kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
5. Diakonie,
6. Leitung des Kirchenkreises,
7. Verwaltung im Kirchenkreis.“

7. § 13 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Regelungen zum Gebäudemanagement im Kirchenkreis einschließlich der Verwaltung von Dienstwohnungen,“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „ist darzulegen“ durch die Wörter „kann das Landeskirchenamt Nachweise darüber verlangen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Im Stellenrahmenplan sind auch pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden auszuweisen.
(4) Das Landeskirchenamt kann Muster für die Gestaltung des Stellenrahmenplans entwickeln und deren Verwendung verbindlich vorgeben.“

9. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Aussetzung eines Besetzungsverfahrens und die Anordnung einer Wiederbesetzungssperre sind“ durch die Wörter „Anordnung einer Wiederbesetzungssperre ist“ ersetzt.

10. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „6,0“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „8,0“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Vakanz- und Vertretungsverordnung

Die Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung - VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 21. Februar 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt
„Die nachfolgenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn für eine Pfarrstelle nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet wird.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Im II. Abschnitt werden die Überschrift „5. Dauervakanz“ gestrichen und der § 10 aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Im Allgemeinen**

Die vorliegende Rechtsverordnung setzt die Vorschläge zur Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Rechtsvorschriften um, die das Landeskirchenamt und die Landessynode aus der Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs hergeleitet haben.

Die Vorschläge und Überlegungen des Landeskirchenamtes sind in dem Bericht des Landeskirchenamtes betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs vom 17. November 2009 (Aktenstück Nr. 52) enthalten. Die Landessynode hat diesen Bericht und den in der Aussprache gestellten Antrag der Synodalen Mahler während ihrer V. Tagung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und dem Finanzausschuss zur gemeinsamen Beratung überwiesen. Über das Ergebnis dieser Beratungen haben die Ausschüsse während der VI. Tagung in ihrem Gemeinsamen Bericht betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 2010 (Aktenstück Nr. 52 A) der Landessynode berichtet. Die Landessynode hat diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat sie das Landeskirchenamt gebeten, die erforderlichen Änderungen der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) und der Vakanz- und Vertretungsverordnung (VVVO) so rechtzeitig zu beschließen, dass sie noch vor Ende des Jahres 2010 dem Landessynodalausschuss zur Zustimmung vorgelegt werden können. Auf Grund der Beschlusslage in der Landessynode und des ihr zugrunde liegenden Beratungsgangs wird zur Begründung dieser Rechtsverordnung ergänzend auf das Aktenstück Nr. 52 A und auf das Aktenstück Nr. 52 verwiesen, soweit dessen Aussagen nicht im Widerspruch zu Aussagen des Aktenstücks Nr. 52 A stehen.

Im Einzelnenzu § 1zu Nr. 1:

Die Ergänzung in Nummer 1 soll, wie im Aktenstück Nr. 52 A vorgeschlagen, klarstellen, dass auch in Militärkirchengemeinden die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Gemeindegliederverzeichnis für die Berechnung des Kirchenglieder-Faktors maßgebend ist. Bei der Feststellung der Ausgangsdaten für den laufenden Planungszeitraum im Jahr 2007 war es in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster zu Unklarheiten gekommen.

zu Nr. 2:

Die Regelung des § 4 Abs. 2 soll verhindern, dass Kirchenkreise durch eine gewollte Zusammenlegung von Kirchen- und Kapellengemeinden Nachteile bei der Berechnung des Kirchengemeinde-Faktors erleiden. Diese Regelung soll unverändert bleiben.

Allerdings soll der Hinweis auf § 1 Abs. 2 klarstellen, dass sich auch die fiktive Berücksichtigung früherer Kirchen- oder Kapellengemeinden verändern kann, wenn der Mitgliederbestand solcher Gemeinden unter die Grenze von 300 oder 1000 Gemeindegliedern sinkt.

zu Nr. 3:

Die Änderungen in § 5 sollen zum einen, wie in den Aktenstücken Nr.52 A und Nr.52 vorgeschlagen, bewirken, dass die Durchschnittsbeträge zur Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pastoren und Pastorinnen nach § 10 Abs. 2 FAG entsprechend der schon bei der Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts für 2009 und 2010 geübten Praxis nicht für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt werden müssen, sondern für den gesamten Planungszeitraum unverändert bleiben. Zum anderen greift die Änderung von § 5 einen klarstellenden Hinweis im Aktenstück Nr. 52 A zur Verrechnung bei Veränderungen im Pfarrstellenbestand während eines laufenden Monats auf.

zu Nr. 4:

Während der Entwicklung der Verwaltungsvorschriften zum Berichtswesen hat sich herausgestellt, dass den Kirchenkreisen eine Vorlage der Berichte bis zum 31. März des Folgejahres nicht möglich ist. Das Vorlagedatum wird daher auf den 30. Juni des Folgejahres verschoben. In den Verwaltungsvorschriften zum Berichtswesen vom 20. Juli 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 72) ist diese Veränderung bereits berücksichtigt.

zu Nr. 5:

Die Änderung unter Nummer 5 ist erforderlich, weil bei Einzelzuweisungen nach § 7 Nr. 7 seit 2009 nicht mehr zwischen Schulpfarrämtern an allgemein- und berufsbildenden Schulen unterschieden wird.

zu Nr. 6:

Durch die Neufassung von § 12 wird die Benennung der Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) entsprechend den für den kommenden Planungszeitraum geplanten Veränderungen angepasst.

zu Nr. 7:

Nummer 7 greift den Vorschlag des Aktenstücks Nr. 52 A auf, durch eine Veränderung des Wortlauts von § 13 Nr. 5 klarzustellen, dass die Kirchenkreise die Möglichkeit haben, durch eine entsprechende Regelung in ihrer Finanzsatzung die Verwaltung der Dienstwohnungen einheitlich für den gesamten Kirchenkreis auf das Kirchenamt bzw. Kirchenkreisamt zu übertragen.

zu Nr. 8:

Nummer 8 enthält drei neue Regelungen zur Gestaltung des Stellenrahmenplans:

- Zum einen wird die Empfehlung der Aktenstücke Nr. 52 A und Nr. 52 umgesetzt, das Verfahren bei der Überprüfung der Verlässlichkeit von Eigenfinanzierungen zu vereinfachen.
- Zum anderen wird durch einen neuen Absatz 3 im Hinblick auf die neue Fassung von § 24 Abs. 1 Satz 1 FAG klargestellt, dass neben den Veränderungen im Bestand von Pfarrstellen künftig auch die Herstellung oder Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen eine Maßnahme zur Umsetzung der Stellenplanung darstellt und dass diese Maßnahmen künftig daher auf jeden Fall im Stellenrahmenplan ausgewiesen werden müssen.
- Schließlich enthält ein neuer Absatz 4 eine Rechtsgrundlage für eine Vorgabe des Landeskirchenamtes zur verbindlichen Verwendung eines einheitlichen Musters für den Stellenrahmenplan. Im Aktenstück Nr. 52 hatte das Landeskirchenamt bereits darauf hingewiesen, dass ein solches einheitliches Muster, das zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss der Kirchenkreisämter entwickelt wird, die Auswertung der Stellenrahmenpläne erheblich vereinfacht .

zu Nr. 9:

Nummer 9 enthält Änderungen, die durch die Abschaffung des Instruments der Dauervakanz nötig werden.

zu Nr. 10:

In § 19 Abs. 1 FAVO werden die Vorgaben für die Berechnung der Besonderen Übergangshilfe zur Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention geregelt. In dem Bericht des Perspektiv Ausschusses (Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode) wird für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention bis zum Jahr 2010 eine proportionale Kürzung i.H.v. 15 % vorgeschlagen, für die Jahre ab 2011 demgegenüber eine überproportionale Gesamtkürzung um 20 %. Diese Annahme liegt der jetzigen Fassung von § 19 Abs. 1 Satz 2 FAVO zugrunde. Tatsächlich wurde für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention bis zum Jahr 2010 auf Grund der Anlage zum Bericht des Perspektiv Ausschusses allerdings eine Kürzung von insgesamt 10 % vorgenommen. Auf Grund dieser Abweichung kann nicht mehr unterstellt werden, dass der Hinweis auf die überproportionale Kürzung für die Jahre ab 2011 Anwendung finden sollte. Für die vorgenannten Beratungs- bzw. Fachstellen sind deshalb die für die übrigen Beratungsstellen bzw. die für die

Gesamtzueiung geltenden proportionalen Kürzungsvorgaben (= 1,50 % pro Haushaltsjahr) anzusetzen, so dass sich die Kürzungsprozentsätze für Haushaltsjahre 2011 und 2012 auf 5,5 % bzw. 7,5 % reduzieren.

zu § 2:

§ 2 enthält Folgeänderungen der Vakanz- und Vertretungsverordnung, die sich aus der Abschaffung des Instruments der Dauervakanz ergeben. Durch eine Ergänzung von § 1 VVVO wird außerdem klargestellt, dass die allgemeinen Regelungen für den Fall einer Vakanz auch dann gelten, wenn für eine vakante Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG angeordnet wird.

Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO)

- Synopse -

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>§ 1 Allgemeine Schlüssel</p>	
<p>(1) Die Zahl der Kirchenglieder, die der Verteilung nach dem Kirchenglieder-Faktor zugrunde zu legen ist, richtet sich nach den Gemeindegliederzahlen, die die Landeskirche oder die von ihr beauftragte Stelle auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse zu dem nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt ermittelt hat. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung werden hinzugezählt. Einwohner in Nebenwohnungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(2) Bei der Verteilung von Mitteln nach dem Kirchengemeinde-Faktor werden Kirchen- und Kapellengemeinden nicht berücksichtigt, die nach den gemäß Absatz 1 ermittelten Gemeindegliederzahlen weniger als 300 Gemeindeglieder haben. Kirchen- und Kapellengemeinden, die 300 und mehr Gemeindeglieder, aber weniger als 1 000 Gemeindeglieder haben, werden zur Hälfte berücksichtigt.</p> <p>(3) Die nach dem Regional-Faktor zu verteilenden Mittel werden wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 40 % auf Kirchenkreise, in deren Gebiet die Verwaltung eines Oberzentrums nach den Regelungen des Landesraumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung ihren Sitz hat. Kommunale Körperschaften, die nach dem Landesraumordnungsprogramm in der am 1. Dezember 2006 geltenden Fassung oberzentrale Funktion 	<p>(1) Die Zahl der Kirchenglieder, die der Verteilung nach dem Kirchenglieder-Faktor zugrunde zu legen ist, richtet sich nach den Gemeindegliederzahlen, die die Landeskirche oder die von ihr beauftragte Stelle auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse zu dem nach § 4 Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt ermittelt hat. Das gilt auch für Kirchenglieder in Militärkirchengemeinden. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung werden hinzugezählt. Einwohner in Nebenwohnungen werden nicht berücksichtigt.</p>

<p>nur die Kindertagesstätten berücksichtigt, die auf Grund besonderer Entscheidung des Landeskirchenamtes bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung zu berücksichtigen sind.</p> <p>(2) Für die kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen werden nach Art und Umfang der Gruppen Pauschalen berücksichtigt. Für Kindertagesstätten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, wird zusätzlich eine Leitungspauschale berücksichtigt. Die Höhe der Pauschalen wird nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts durch das Landeskirchenamt festgesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausgangsdaten für den Zuweisungsplanwert</p> <p>(1) Die Ausgangsdaten für die Festsetzung des Zuweisungsplanwerts werden vom Landeskirchenamt einheitlich für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraums vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 nach dem Zeitpunkt festgestellt, der 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraums liegt.</p> <p>(2) Bei der Berechnung nach dem Kirchengemeinde-Faktor wird auf Dauer der Bestand von Kirchen- und Kapellengemeinden am 30. Juni 2007 berücksichtigt. Zusätzlich werden bereits beschlossene Veränderungen des Bestandes berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. Januar 2009 wirksam werden und die betroffenen Kirchenkreise dadurch begünstigt werden. Veränderungen des Bestandes seit dem 1. Januar 2003 bleiben unberücksichtigt, soweit die betroffenen Kirchenkreise durch eine Berücksichtigung benachteiligt würden.</p> <p>(3) Veränderungen des Bestandes der Kirchen- und Kapellengemeinden nach dem 30. Juni 2007 werden in folgenden Planungszeiträumen nur berücksichtigt, soweit die betroffenen Kirchenkreise dadurch begünstigt werden.</p> <p>(4) Bei der Vereinigung von Kirchenkreisen und bei der Bildung gemeinsamer Planungs- und Zuweisungsbereiche sind die Zuweisungsplanwerte zu addieren. Im Übrigen entscheidet das Landeskirchenamt bei der Neubildung oder Veränderung von</p>	<p>(1) Die Ausgangsdaten für die Festsetzung des Zuweisungsplanwerts werden vom Landeskirchenamt einheitlich für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraums vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 nach dem Zeitpunkt festgestellt, der 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraums liegt. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>

Kirchenkreisen, wie der Zuweisungsplanwert angepasst wird.	
<p style="text-align: center;">§ 5 Verrechnungsbeträge</p> <p>Die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Besoldung und der Beiträge für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss festgesetzt.</p>	<p>Die Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Besoldung und der Beiträge für die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen werden nach Maßgabe der Beschlüsse über das Allgemeine Planungsvolumen (§ 7 Abs. 1 FAG) für die Dauer des Planungszeitraums durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss festgesetzt. Soweit sich der Bestand einer nach § 10 Abs. 2 FAG zu verrechnenden Pfarrstelle oder eines zu verrechnenden Auftrags während des laufenden Monats ändert, wird die Veränderung ab dem Folgemonat berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Berichtswesen</p> <p>(1) Die Berichte zur Finanz- und Stellenentwicklung sind jährlich zum Stichtag 31. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.</p> <p>(2) Die Gegenstände des Berichtswesens werden durch Verwaltungsvorschriften des Landeskirchenamtes festgelegt.</p>	<p>(1) Die Berichte zur Finanz- und Stellenentwicklung sind jährlich zum Stichtag 31. Dezember bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gegenstände von Einzelzuweisungen</p> <p>Einzelzuweisungen werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts insbesondere für folgende Aufgaben und Einrichtungen zugewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhausseelsorge, 2. ambulante pflegerische Dienste, 3. Telefonseelsorge, 4. Bahnhofsmission, 5. Familienbildungsstätten, 	

<ul style="list-style-type: none"> 6. Kur- und Urlauberseelsorge, 7. Berufsschulpfarrer und –pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und –diakoninnen, 8. nicht voll einsetzbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 9. Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie den dazu gehörenden Glockentürmen, 10. Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude, 11. Erwerb von Bau- und Hausgrundstücken. 	<p>7. Schulpfarrer und –pfarrerinnen sowie Schuldiakone und –diakoninnen,</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gegenstände von Ergänzungszuweisungen</p> <p>Ergänzungszuweisungen können insbesondere für die Finanzierung folgender Aufgaben bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Sachaufwand der allgemeinen kirchlichen Arbeit, 2. Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen, 3. Instandsetzungen an und in den für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Gebäuden, 4. Instandsetzungen an und in Gebäuden, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen, soweit diese Gebäude auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht veräußert werden können, 5. Maßnahmen im Bereich von Kindertagesstätten. 	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Abzugsfähige Ausgaben beim Stellenaufkommen</p> <p>(1) Vor der Abführung an den Kirchenkreis sind folgende Ausgaben vom Stellenaufkommen abzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Lasten und Abgaben, die auf dem Stellenvermögen ruhen, 2. notwendige Aufwendungen für die Erhaltung des Stellenvermögens, 3. Verwaltungskostenumlagen für die Verwaltung des Stellenvermögens durch die kirchlichen Verwaltungsstellen. <p>(2) In der Finanzsatzung des Kirchenkreises kann bestimmt</p>	<p>unverändert</p>

<p>werden, dass die Veranlassung abzugsfähiger Ausgaben ab einer festzulegenden Höhe der Genehmigung durch den Kirchenkreis bedarf.</p> <p>(3) Werden bei der Vergabe von Erbbaurechten oder beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresbeträgen vereinbart, so ist der auf ein Jahr entfallende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Abzugsfähige Ausgaben bei sonstigen Einnahmen</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden können bei Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, folgende Ausgaben als abzugsfähig berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lasten und Abgaben, die auf dem Vermögen ruhen, 2. notwendige Aufwendungen für die Erhaltung des Vermögens, 3. Verwaltungskostenumlagen für die Verwaltung des Vermögens durch die kirchlichen Verwaltungsstellen. <p>(2) In der Finanzsatzung des Kirchenkreises kann bestimmt werden, dass die Veranlassung abzugsfähiger Ausgaben ab einer festzulegenden Höhe der Genehmigung durch den Kirchenkreis bedarf.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 11 Umlagefähige Ausgaben</p> <p>(1) Verwaltungskostenumlagen können insbesondere für die Finanzierung folgender Aufgaben der kirchlichen Verwaltungsstellen erhoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltung von Kindertagesstätten, 2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der 	unverändert

<p>Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Verwaltung von Friedhöfen, 4. Fundraising und Erhebung von Kirchgeld, 5. Vermietungen, 6. Verwaltung sonstiger Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft. <p>(2) Bei der Bemessung der Verwaltungskostenumlagen sind auch folgende Kosten zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 1 genannten Aufgaben betreffen, 2. Kosten für die Leitung und die Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle, soweit sie auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben entfallen. 	
<p style="text-align: center;">§ 12 Grundstandards</p> <p>Die Ziele der Finanzplanung werden für folgende kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards konkretisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit, 2. kirchliche Bildungs- und kirchliche Jugendarbeit, 3. Diakonie und kirchliche Sozialarbeit, 4. Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises. 	<p>Die Ziele der Finanzplanung werden für folgende kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards konkretisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge, 2. Kirchenmusik, 3. kirchliche Bildungsarbeit, 4. kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 5. Diakonie, 6. Leitung des Kirchenkreises, 7. Verwaltung im Kirchenkreis.
<p style="text-align: center;">§ 13 Inhalt und Konkretisierung der Finanzsatzung</p>	

<p>(1) Die Finanzsatzung soll insbesondere folgende Inhalte haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine und Besondere Schlüssel für die Festsetzung der Grundzuweisung zur Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben, 2. Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen, 3. ergänzende Regelungen über die Rückforderung von Zuweisungen, insbesondere über die Rückforderung unrechtmäßig einbehaltener Einnahmen, die nach der Finanzsatzung anzurechnen sind, 4. Regelungen für die Verwendung der Mittel für Kindertagesstätten, soweit diese nicht unmittelbar für die Arbeit der Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden, 5. Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis, 6. Regelungen über die Verwendung der Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, 7. Grundsätze für die Berücksichtigung des Stellenaufkommens und von Leistungen anderer Stellen bei der Stellenplanung des Kirchenkreises, 8. Regelungen für die Erhebung der Verwaltungskostenumlagen, 9. Regelungen zur Umsetzung der Konzepte, die auf Grund von Grundstandards der Landeskirche für die Finanzplanung der Kirchenkreise entwickelt wurden. <p>(2) Die Finanzsatzung wird durch die Haushaltsbeschlüsse des Kirchenkreises konkretisiert.</p>	<p>5. Regelungen zum Gebäudemanagement im Kirchenkreis einschließlich der Verwaltung von Dienstwohnungen,</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Gestaltung des Stellenrahmenplans</p> <p>(1) Im Stellenrahmenplan ist gesondert auszuweisen, in welchem Umfang Stellen durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden.</p> <p>(2) Soweit Stellen durch Einnahmen aus Vermögen oder Leistungen anderer Stellen finanziert werden, ist darzulegen, wie die Finanzierung sichergestellt ist.</p>	<p>(2) Soweit Stellen durch Einnahmen aus Vermögen oder Leistungen anderer Stellen finanziert werden, kann das Landeskirchenamt Nachweise darüber verlangen, wie die</p>

<p style="text-align: center;">§ 15 Finanzplanung bei Pfarrstellen</p> <p>(1) Pfarrstellen können als halbe, dreiviertel oder ganze Pfarrstellen festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Aussetzung eines Besetzungsverfahrens und die Anordnung einer Wiederbesetzungssperre sind möglich, solange noch nicht das Vokationsverfahren nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes eingeleitet oder der Kirchenvorstand über die Bewerbungen auf die Pfarrstelle unterrichtet worden ist.</p>	<p>Finanzierung sichergestellt ist.</p> <p>(3) Im Stellenrahmenplan sind auch pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden auszuweisen.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt kann Muster für die Gestaltung des Stellenrahmenplans entwickeln und deren Verwendung verbindlich vorgeben.</p> <p>(2) Die Anordnung einer Wiederbesetzungssperre ist möglich, solange noch nicht das Vokationsverfahren nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes eingeleitet oder der Kirchenvorstand über die Bewerbungen auf die Pfarrstelle unterrichtet worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Absehen von Rücknahme oder Widerruf</p> <p>Von der Rücknahme oder von dem Widerruf einer Bewilligung von Zuweisungen kann abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zuweisungsempfänger nachweist, dass mit der Zuweisung beschaffte Gegenstände für den Zuweisungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögensrechtlicher Vorteil nicht mehr gezogen werden kann oder 2. die Zuweisung oder mit der Zuweisung beschaffte Gegenstände mit Einwilligung der bewilligenden kirchlichen Körperschaft für andere förderungsfähige Zwecke verwendet worden sind oder 3. seit der Bewilligung einer Zuweisung für die Anschaffung und Herrichtung von Grundstücken oder Gebäuden 25 Jahre vergangen sind. 	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Anträge auf veränderte Verrechnung</p> <p>Anträge auf Durchführung einer veränderten Verrechnung sind bis zum 30. Juni 2007 an den Kirchensenat zu richten.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Berechnung und Festsetzung der Allgemeinen Übergangshilfe</p> <p>(1) Der Gesamtbetrag der Übergangshilfe wird auf einen Festbetrag von jährlich 2 Millionen Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Die Höhe der Übergangshilfe für einen Kirchenkreis ergibt sich aus dem Prozentanteil des Schlechterstellungsbetrages des Kirchenkreises an der Gesamtsumme aller Schlechterstellungsbeträge, multipliziert mit dem Festbetrag nach Absatz 1.</p> <p>(3) Die Höhe des Solidaritätsbeitrags eines Kirchenkreises ergibt sich aus dem Prozentanteil des Besserstellungsbetrages des Kirchenkreises an der Gesamtsumme aller Besserstellungsbeträge, multipliziert mit dem Festbetrag nach Absatz 1.</p> <p>(4) Die Höhe der Übergangshilfe und des Solidaritätsbeitrags wird vom Landeskirchenamt zusammen mit dem Zuweisungsplanwert für den Planungszeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 festgesetzt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Berechnung der Besonderen Übergangshilfe</p> <p>(1) Die Besondere Übergangshilfe für die Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention richtet sich nach der Höhe der Einzelzuweisungen, die die betroffenen Kirchenkreise und die</p>	

<p>anderen Träger von Beratungsstellen und Fachstellen im Haushaltsjahr 2006 erhalten. Gegenüber diesem Betrag wird die Besondere Übergangshilfe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Haushaltsjahr 2009 um 2,7 %, 2. im Haushaltsjahr 2010 um 4,0 %, 3. im Haushaltsjahr 2011 um 6,0 %, 4. im Haushaltsjahr 2012 um 8,0 % <p>verringert.</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt kann die nach Absatz 1 Satz 2 berechnete Besondere Übergangshilfe um den Prozentsatz erhöhen, um den sich die Personalkosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Beratungsstellen und Fachstellen in den jeweiligen Haushaltsjahren gegenüber dem Haushaltsjahr 2006 erhöhen.</p>	<p>3. im Haushaltsjahr 2011 um 5,5 %, 4. im Haushaltsjahr 2012 um 7,5 %</p>
---	--

§§ 1 und 10 der Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung - VVVO)

bisherige Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">I. Abschnitt Allgemeines § 1</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Bestellung und Entschädigung der Vertreter bei Vakanz einer Pfarrstelle sowie bei Krankheit oder zeitlich begrenzter Verhinderung eines Pastors, dem eine Pfarrstelle übertragen oder der mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt worden ist (vorübergehende Vertretung). Als Vakanz im Sinne des Satzes 1 gilt es nicht, wenn das Besetzungsverfahren ausgesetzt und ein Vernehmungsauftrag gemäß § 6 des</p>	<p>(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Bestellung und Entschädigung der Vertreter bei Vakanz einer Pfarrstelle sowie bei Krankheit oder zeitlich begrenzter Verhinderung eines Pastors, dem eine Pfarrstelle übertragen oder der mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt worden ist (vorübergehende Vertretung). Die nachfolgenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn für eine Pfarrstelle nach den Bestimmungen über die Finanzplanung</p>

<p>Pfarrstellenbesetzungsgesetzes erteilt wird.</p> <p>(2) Pastoren sind auf Grund der für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften zur Vertretung in Vakanzfällen sowie zur vorübergehenden Vertretung anderer Pastoren, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet.</p> <p>(3) Entschädigungen für Vertretungsdienste dürfen nur nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung gewährt werden.</p> <p>(4) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.</p>	<p>der Kirchenkreise eine Wiederbesetzungssperre angeordnet wird. Als Vakanz im Sinne des Satzes 1 gilt es nicht, wenn das Besetzungsverfahren ausgesetzt und ein Versehungsauftrag gemäß § 6 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes erteilt wird.</p>
<p style="text-align: center;">5. Dauervakanz</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Ist die Einleitung des Besetzungsverfahrens nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise auf Dauer ausgesetzt worden (Dauervakanz), so regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand die Versehung der vakanten Pfarrstelle durch Erteilung eines Mitversehungsauftrages an einen Pastor, dem ein anderer pfarramtlicher Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe übertragen worden ist. § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Wird aufgehoben</p>